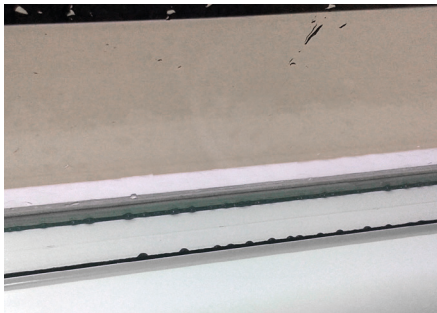


Butyleintritt im Scheibenzwischenraum

In Einzelfällen kann bei Mehrscheiben-Isolierglas (MIG) Butyleintritt in den Scheibenzwischenraum (SZR) auftreten. Dabei tritt das Phänomen meist erst zu einem Zeitpunkt nach dem Verglasen auf.



Beispielhafte Abbildung für Butyleintritt bei Mehrscheiben-Isolierglas

Ursachen für dieses Phänomen können z. B. sein:

- hohe Temperaturen im Falzbereich
 - zu viel Anpressdruck auf den Randbereich der Verglasung
- Vergleichende Prüfungen des Bundesverband Flachglas haben ergeben, dass Butyleintritt bei in Fenstern und Fassaden eingebautem, allseitig gelagertem MIG ein rein visuelles

Merkmal ist, das keine Auswirkung auf die Dauerhaftigkeit des MIG im eingebauten Zustand hat.

Die Prüfungen wurden mit praxisüblichen 3-fach-MIG-Aufbauten durchgeführt.

Ein Butyleintritt bis zu einer Höhe von 3 mm beeinträchtigt nicht die Funktionalität des MIG und stellt daher keinen Reklamationsgrund dar (Ergebnis der BF-Studie).

Als Ergebnis der Studie werden folgende Empfehlungen für diese MIG gegeben:

- Ein Butyleintritt in MIG ist weniger auffällig, wenn der Glaseinstand im Rahmen des Zulässigen (siehe DIN 18545) erhöht wird.
 - Empfohlene Butyl-Mindestmenge siehe Tabelle.
- Die hier genannte Menge wird empfohlen, damit die Dauerhaftigkeit der MIG-Einheiten nicht beeinträchtigt wird.

Empfohlene Butyl-Mindestmenge

Butyldichte g/cm ³	Empfohlene Butyl-Mindestmenge g/m Abstandhalter- flanke
1,05 bis 1,09	ca. 2,5
1,1 bis 1,15	ca. 2,7
1,16 bis 1,20	ca. 2,9
1,21 bis 1,25	ca. 3,1

Systembedingte Angaben sind zu beachten.

Diese Information wurde erarbeitet von: Bundesverband Flachglas e. V. · Mülheimer Straße 1 · D-53840 Troisdorf

© **Bundesverband Flachglas e. V.** Einem Nachdruck wird nach Rückfrage gerne zugestimmt. Ohne ausdrückliche Genehmigung ist es jedoch nicht gestattet, die Ausarbeitung oder Teile hieraus nachzudrucken oder zu vervielfältigen. Irgendwelche Ansprüche können aus der Veröffentlichung nicht abgeleitet werden.

Alle Angaben und Empfehlungen dieses Merkblattes beruhen auf dem Kenntnisstand bei Drucklegung. Eine Rechtsverbindlichkeit kann daraus nicht abgeleitet werden.